Zur Durchführung der Maßnahme

(genaue Bezeichnung der Maßnahme)

wird zwischen

- nachfolgend Erstempfangende genannt –

und

- nachfolgend Letztempfangende genannt –

folgender

**Weiterleitungsvertrag**

geschlossen:

**§ 1**

**Betrag der Weiterleitung**

Für den in der Anlage Kooperation vom       zum Antrag BAP-Förderung vom       benannten Verwendungszweck leitet der der/die Erstempfangende die bewilligten Mittel nach Maßgabe der Ziffer 11.7 der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vom       der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie nach Ziffer 6.7 ANBest – P an den/die Letztempfangende weiter.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des/der Letztempfangenden betragen      .

Die Höhe der weitergeleiteten Zuwendung beträgt bis zu:      .

Die Auszahlung der Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde richtet sich nach den Regelungen im Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung des weiterzuleitenden Betrages durch den/die Erstempfangende an die/den Letztempfangende/n folgt diesen Regelungen.

**§ 2**

**Bindung des/der Letztempfangenden**

Der/die Letztempfangende verpflichtet sich, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids sowie den Nrn. 1 bis 7 der ANBest-P nebst Anlagen zu erbringen.

Der/die Erstempfangende verpflichtet sich, dem/der Letztempfangenden die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**§ 3**

**Vorlage des Verwendungsnachweises und der Belegliste**

Der/die Letztempfangende verpflichtet sich, den Verwendungsnachweis gemäß Nr. 1 bis 7 der AnBest-P zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis zum Projektende besteht aus einer Belegliste und einem Sachbericht. Der/die Letztempfangende verpflichtet sich, den Verwendungsnachweis bis zum       dem/der Erstempfangenden vorzulegen.

Sofern der Bewilligungszeitraum über das laufende Jahr hinausreicht, verpflichtet sich der/die Letztempfangende, dem/der Erstempfangenden eine Belegliste und einen Sachbericht bis zum       vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis des/der Letztempfangenden ist eine elektronische Belegliste beizufügen, sofern im Zuwendungsbescheid von dem/der Erstempfangenden selbst eine solche verlangt wird. Dem/der Erstempfangendem obliegt das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der an die/den Letztempfangende/n weitergeleiteten Mittel zu prüfen.

**§ 4**

**Auszahlantrag**

Für die Erstattung von Ausgaben ist gegenüber der SWAE eine elektronische Belegliste (Belegeingaben sind im Programm VERA vorzunehmen) einzureichen.

Der/die Letztempfangende macht die von ihm getätigten Ausgaben gegenüber dem/der Erstempfangende/n in Form einer Excel-Belegliste geltend, die der/die Erstempfangende mit einem Auszahlantrag gegenüber der SWAE in Form einer elektronischen Belegliste (Belege werden in VERA online eingegeben) geltend macht.

Der/die Letztempfangende verpflichtet sich, sämtliche Originalunterlagen, die die SWAE zu Prüfzwecken anfordert, dem/der Erstempfangenden kurzfristig auf Anforderung zu übergeben.

**§ 5**

**Informationspflichten**

Der/die Erstempfangende und der/die Letztempfangende verpflichten sich gegenseitig, umgehend Informationen, die den Fortgang des Projektes beeinflussen können, zur Verfügung zu stellen, damit der/die Erstempfangende seinen/ihren Mitteilungspflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde nachkommen kann.

**§ 6**

**Prüfung der Unterlagen**

Die ESF-Behörden (die ESF-zwischengeschaltete Stelle, die ESF-Verwaltungsbehörde, die ESF-Bescheinigungsbehörde, die ESF-Prüfbehörde), der Landesrechnungshof, der Europäischen Rechnungshof sowie die Prüfer/innen der Europäischen Kommission und deren Beauftragte sind - auch nach Ende des Durchführungszeitraums - berechtigt, die Maßnahme vor Ort zu prüfen.

**§ 7**

**Öffentlichkeitsarbeit und Informationspflichten gegenüber Maßnahmeteilnehmer/innen**

Die Teilnehmer/innen der Maßnahme sind über die Förderung der Maßnahme durch das Land Bremen/ den Europäischen Sozialfonds zu informieren. Auf Materialien des Landes Bremen/des ESF, die zu diesem Zweck bereitgehalten werden, ist zurückzugreifen.

Bei Berichten, Veröffentlichungen und Pressemitteilungen ist ein entsprechender Hinweis vorzunehmen. Bei Print- und Internetveröffentlichungen ist darüber hinaus durch die Verwendung von Logos der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und des ESF auf die Förderung an herausgehobener Stelle hinzuweisen. Das Logo kann unter <https://esf.bremen.de> herunter geladen werden.

**§ 8**

**Evaluierung**

Der/die Letztempfangende ist verpflichtet, für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über die geförderte Maßnahme zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

**§ 9**

**Rückforderung**

Sofern die Bewilligungsbehörde gegenüber dem/der Erstempfangenden Rückforderungen geltend macht, ist der/die Erstempfangende berechtigt, diese im Wege des Regresses gegenüber dem/der Letztempfangenden zurück zu fordern. Ein möglicher Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 BremVwVfG (Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz) bzw. § 50 Absatz 2a SBG X mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.

**§ 10**

**Aufbewahrungsfrist/Aufbewahrungsort**

Sämtliche Unterlagen der Maßnahme sind mindestens bis 31.12.2028 aufzubewahren.

Aufbewahrungsort ist

(Name, Straße, Ort).

**§ 11**

**Laufzeit des Vertrages**

Vorstehende Regelungen gelten für die Zeit vom       bis zum       (Dauer des Durchführungszeitraums), soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach Ende des Durchführungszeitraums beziehen und keiner der Vertragspartner/innen von seinem/ihrem Kündigungsrecht nach § 12 Gebrauch macht.

**§ 12**

**Kündigung**

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Angabe von Gründen durch eine der Vertragsparteien vier Wochen vor Ende eines Quartals zum Quartalsende gekündigt werden. Der/die Letztempfangende verpflichtet sich, dem/der Erstempfangenden einen Verwendungsnachweis über den abgelaufenen Projektzeitraum unter Beifügung der Originalbelege innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende vorzulegen.

**§ 13**

**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

**§ 14**

**Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist      (Ort).

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt am       in Kraft.

|  |  |
| --- | --- |
| , | , |
| Ort, Datum | Ort, Datum |
|  |  |
| Unterschrift Erstempfangende/r | Unterschrift Letztempfangende/r |